

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 1 (1896)

Artikel: Standes- und Wappen-Wesen der bernischen Familien
Autor: Rodt, Ed. v.
Kapitel: C: Das 17. und 18. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spangen, ähnlich dem späteren Turnirhelm, im Profil über dem Schild sitzend. Die Kleinode werden so groß, daß deren Höhe mit Einschluß des Helms die Schildhöhe übertrifft. Die Darstellungsart Grüneberg's ist eine ganz heraldisch-conventionelle; überall wird das Naturalistische vermieden; das Wappenbild erscheint in einfachstem Umriß, unschattirt, in vollen Farben. Grüneberg war urkundlich 1442 Stadtbaumeister von Constanz; war Bürger daselbst und hatte sich den Ritterschlag im gelobten Lande geholt. Er hinterließ zwei ähnliche Wappenbücher, den sogenannten Codex Stanz und den Codex der Münchener Bibliothek. Der Codex Stanz scheint sein Handeremplar gewesen zu sein, das er um 1483 vollendete.

Dr. Ludwig Stanz, der verdienstvolle bernische Heraldiker, verkaufte leider dieses ihm zugehörende Original 1859 um 300 Friedrichsdor dem königl. heraldischen Institut „Herold“ in Berlin.

Fernerne heraldische Darstellungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in den prächtig illustrierten drei Chronikbänden unseres Diebold Schilling.

Endlich treffen wir eine reiche Auswahl schweizerischer resp. bernischer Wappen in der um die Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckten Chronik von Johannes Stumpf.

C. Das 17. und 18. Jahrhundert.

Vom 17. Jahrhundert redend, klagt Tillier¹⁾ „vergangen sei die Zeit mit dem großartigem Sinn, der einst aus der Verwaltung der Bubenberg hervorgeleuchtet

¹⁾ Tillier IV., pag. 387.

hätte". Die Bürgerschaft fing an, sich als selbständige, das große Land beherrschende Klasse, abzuschließen; man begnügte sich, das väterliche Erbe zu erhalten, zu vergrößern und in der Hand Weniger zu vereinigen. Hierbei gaben die einträchtlichen Stellen, die nur mit Mitgliedern der Bürgerschaft besetzt wurden, dem Burgerrecht großen Werth. Man fing an, die Aufnahme in das-selbe zu beschränken, und es erfolgten nach und nach gesetzlich getrennte Unterabtheilungen im eigenen Schoße. Dem Einzelnen wäre dieses kaum möglich gewesen, wohl aber einer Gruppe von Familien, welche seit Generationen das Wohl und Weh der Stadt getheilt hatten, und denen das Herkommen, wenn auch nicht das Gesetz, ein Anrecht im Rath stillschweigend zuerkannte. Zum Ansehen dieser Familien mag hauptsächlich ihr über das ganze Land verbreiteter Privat-Grundbesitz und die durch Verwaltung obrigkeitslicher Landvogteien gewonnene Personal- und Geschäftskennniß beigetragen haben.

Wir hörten bereits, wie im Waadtland schon 1560 kleinlich scheinende Titulatur-Anstände für Bern folgenreich wurden. Mißbräuche der Titels „Noble“ durch die Notarien des Welschlandes veranlaßten Schultheiß und Rath Berns, den waadtländischen Landvögten unter dem 29. Juli 1629 zu schreiben, sie möchten die Adelsdiplome des waadtländischen Adels einfordern und deren Abschrift zur Untersuchung nach Bern senden.

Im Jahr 1643,¹⁾ fand die erste, wenn auch ziemlich willkürliche Sonderung der Stadtbürgerschaft in *regimentsfähige* Burger und in „nicht regiments-

¹⁾ Rathsmannual Nr. 86, pag. 329.

fähige", oder Hintersässen (ewige Einwohner, Habitanten), statt. Zu den Erstern gehörten die Familien, die zur damaligen Zeit am Regiment waren, aus den Letztern bestand die übrige Bürgerschaft. Unter dem 22. März 1651 erfolgte ein Dekret, welches zum ersten Mal offiziell die regimentsfähigen Bürger als „Patrizier-Bürger“ bezeichnete.¹⁾ B. L. Meßmer²⁾ sagt: „Von dem Adel ist das Patriziat zu unterscheiden. Dieses gibt nur örtliche, oft auf einen kleinen Bezirk eingeschränkte Familienvorzüge. Man nennt Patriziat ein erbliches Vorrecht einzelner Familien auf die Regierung und öffentliche Verwaltung eines Staates. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch sieht man aber nicht auf das Recht, sondern auf die Wirklichkeit, und nennt diejenigen Familien patrizisch, die sich einen solchen Einfluß auf die öffentliche Verwaltung zu verschaffen gewußt haben, daß sie schon durch ihre Familiennamen eine Anwartschaft auf die wichtigsten Staatsstellen besaßen. In diesem Sinne waren alle regimentsfähigen Bürger Berns „Patrizier.“ Es darf gesagt werden, daß fast alle Familien des bernischen Patriziats ihren Ursprung nicht im Adel, sondern in der Bürgerschaft hatten.“

In demselben Jahr d. h. 1651 fand die Eifersucht auch ihren Ausdruck durch Versuche stufenartiger Unterschiede in der Titulatur des Patriziats wie „Wohledelvest“, „Edelvest“ und „Best“. Folgende Geschlechter führten den Titel „Wohledelvest“: Erlach, Diesbach, Wattenwyl, Mülinen, Bonstetten (seit 1652) und Luternau (seit 1669). Ein Dachselhofer erhielt diesen Titel speziell für die Dauer seiner Ambassade nach Frankreich.

¹⁾ Polizeibuch 22. März 1651.

²⁾ B. L. Meßmer, Burgergüter und Grundgerechtigkeiten im Kt. Bern, pag. 39.

Als „Edelvest“ titulirt wurden die Ligerz, May, Michel, Tschärer, Lombach, von Muralt, Groß, Gingins, Nägeli, Steiger von Röll, und Manuel.

Endlich als „Vest“ bezeichnet finden wir die Graffenried, Dachselhofer, Kilchberger, Tillier, von Büren, Frisching, Morlot, Stürler, Willading, Wurstemberger, Thormann, Wyttensbach, Römerstuhl, Zehender, Lentulus und Sinner. In die letzte Klasse fielen alle andern: d. h. „Unsere lieben und getreuen Burger.“

Die in die zwei ersten Klassen eingetheilten Familien erhielten gewöhnlich den Junkertitel.

Ein fernerer Rathsbeschuß vom 9. Juni 1669¹⁾ gab den oben mit „Wohledelvest“ titulirten sechs Familien das Vorrecht, daß ihre in den kleinen Rath gewählten Familienglieder den Ehrensitz im Rath, unmittelbar nach den Vennern einnehmen durften. — Die Sitte, den einst freiherrlichen oder rittermäßigen Geschlechtern einen Vorsitz im Rath einzuräumen, entsprach den ältern, reichsstädtischen Gewohnheiten. Tillier bezeichnet diesen Rathsbeschuß für damalige bernische Verhältnisse, als eine Bestimmung, welche weder dem Recht, noch der Billigkeit entsprach. Unter allen Umständen sei es unklug gewesen, die Burger der Hauptstadt, welche staatsrechtlich alle gleicher Rechte theilhaftig waren, durch künstliche Abstufung zu trennen und hiedurch gegenseitige Eifersucht zu erregen.

Die Folgen blieben auch nicht aus, und so beschloß der Rath, der Deutsch-Bennerkammer und dem Staats-schreiber 1672 den Auftrag zu geben, ein Gutachten, wie eine „Gleichhaltung der übermäßigen Titel halb, einzuführen,“ abzugeben. Der Stadtschreiber, Gabriel

¹⁾ Rothes Buch.

Groß, mochte das Schwierige und Undankbare eines solchen Auftrages, nach früher gemachter Erfahrung, wohl fühlen und suchte durch Stellen von Vorfragen die Erledigung herauszuschieben.¹⁾

Ein Rathsbeschluß vom 24. November 1684²⁾ sagt, daß alle Wappen der regimentsfähigen und ewigen Einwohner-Geschlechter in Stammbücher zu malen seien, wobei jeder Eingetragene sich über die Richtigkeit seines Wappens zu erklären habe. Die Wappen wurden unabänderlich festgestellt und die Burgerkammer beauftragt, denjenigen Geschlechtern, die kein Wappen hätten, ein solches zu geben. Die Ausführung dieses Dekrets ist uns in einem heute auf der Burgerrathskanzlei aufbewahrten Wappenbuch, schmal folio, erhalten. Aus dessen Titelblatt ergibt sich, daß es dem Sekretär der Burgerkammer oblag, diese Registraturen einzutragen. Ein Datum der Entstehung des Buches ist nur ersichtlich im Wappen der Familie Brunner, wo die Jahreszahl 1684 angebracht ist, demnach eine mit genanntem Dekret übereinstimmende Zeit. Das Studium des Wappenbuches ergibt mit ziemlicher Bestimmtheit, daß dessen Anlage nicht auf einem ähnlichen, möglicherweise jetzt verlorenen Wappenbuch beruht; es war eine erste, offizielle Eintragung. Sämtliche Wappenschilde sind ohne Helmzierde gemalt;³⁾ das Buch enthält 438 sog. regimentsfähige Familienwappen, unter denen 187 mit dem Aufnahmearrahr in's Burgerrecht und 251 Familien ohne diese Angabe, da deren Alter meist in's 15. und 16.

¹⁾ Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte, pag. 53.

²⁾ Polizeibuch Nr. 8, Fol. 411.

³⁾ Ausgenommen Malaerida 1671.

Jahrhundert zurückreicht. Als „ewige Einwohner“ sind 31 Familien mit dem Datum ihrer Aufnahme eingetragen. Manche im 17. Jahrhundert aufgenommene Bürger mußten genaue Auskunft ertheilen und beriefen sich auf die Rathsfähigkeit ihrer Groß- und Urgroßväter, viele wurden nach der Ordnung von 1635¹⁾ eingetragen, was im Wappenbuch ausdrücklich bemerkt wird. Wir haben bereits des Rathsbefehles an Stadtschreiber Groß 1669 gedacht; derselbe blieb, mit Ausnahme unbedeutender Titulaturmodificationen, unerledigt. Erst 1713 brachte Stadtschreiber Emanuel Rodt,²⁾ als sogen. Heimlicher (d. h. jüngstes Raths-Glied) zur Einbringung der Anträge einzelner Glieder der CC. verpflichtet, einen diesbezüglichen „Anzug“. Diese Gingabe wurde an die Kanzlei zur Communication erkannt.

Den Bestimmungen des ersten, bereits genannten Wappenbuches scheint nicht immer Folge geleistet worden zu sein, da seither wieder Wappenveränderungen vorgenommen wurden. Es wurde daher ein zweites offizielles Wappenbuch 1715³⁾ von Maler Egger angelegt, das 1717 in Kraft erkannt wurde. Eine hübsch in Öl gemalte Wappentafel, in Form eines Staatskalenders, von Maler Grimm aus Burgdorf auf Kupfer gemalt, dat. 1726, befindet sich heute in der bernischen Stadtbibliothek. Grimm hatte, allen Verboten zuwider, hier viele Wappen entweder nach fremden Adelsdiplomen, oder in sonst veränderter Gestalt angebracht, welche Will-

¹⁾ Diese Ordnung von 1635, im rothen Buch eingetragen, enthielt Erschwerungen zum Eintritt in die Räthe.

²⁾ Tillier V., pag. 358.

³⁾ Sigismund Wagner. Manuscript in Holligen. Das Eggerische Wappenbuch liegt in der Burgerraths-Kanzlei.

fürlichkeiten zu Reklamationen führten. Wiewohl diese Tafel von Grimm dem Rath dedicirt wurde, mußte er die von ihm abgeänderten Wappen in offizieller Form wiederherstellen und wurden ihm vom Rath in milder Consideration 100 Thaler geschenkt, mit der Bemerkung, „bei obrigkeitlicher Straf und Ungnad,” solche Wappen nicht mehr zu malen.¹⁾

Zur Untersuchung der neuen Titel- und Wappenanstände wurde vom bernischen Rath 1730 eine Commission ernannt und zwar vom Rath: Alt-Deutsch-Seckelmeister Sinner, alt-Salzdirektor Thormann, Bauherr Mutach und Zeugherr Stürler; von den CC.: Rud. Holzer, alt-Schultheiß von Büren; Nikl. Fischer, alt-Landvogt von Aubonne, Emanuel Rodt, Rathsschreiber, Christian Willading, Dan. Kirchberger und Joh. Rud. Verber.²⁾ Das diesbezügliche, vom Rathss-Expetanten Mutach verfaßte Gutachten trägt das Datum vom 5. März 1731 und ergibt im allgemeinen Auszug folgende Resultate:

1) Archivforschungen ergaben, daß Bern in alter Zeit keine Titel verliehen hatte.

2) Daß die Kanzlei, von sich aus, ohne Weisung oft Titel gegeben hätte, die sich unrichtiger Weise in notarialischen Privatfunden fortgepflanzt und so zur Gewohnheit geworden wären.

3) Die Titulatur betreffend, hätte ein in der Kanzlei liegendes Formularbüchli zur Regel gedient.

4) Die Archivnachschlagungen bezeugen, daß bereits in früheren Zeiten wegen dieser „Ungleichheit“ Reklamationen erhoben worden sind.

¹⁾ Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte. Staatsarchiv, Bern, pag. 4 und 133.

²⁾ Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte. Staatsarchiv, Bern, pag. 157, 266, 341 *sc.*

5) Endlich wird hier zugestanden, daß diese Angelegenheiten noch nie offiziell vor dem Rath zur Behandlung gekommen seien.

Gestützt auf diese Untersuchungsresultate ergaben sich folgende Commissionsanträge :

a. Die Gleichheit sei die Säule der Republik und schon in einem alten, hiesigen Instrument stehe, „daß wir sollen als Brüder leben, wie es unsere Voreltern gethan.“

b. Die bürgerliche Gleichheit und daran hangende Liebe und Einigkeit sollen als die Grundsäulen hiesiger Republik anerkannt werden, diese werden auch im rothen Buch eidlich beschworen.

c. Unter dem 22. Marti 1651 wurde der gesammten regimentsfähigen Burgerschaft der gleiche Titel beigelegt „Patrizier-Burger“ und durch Anlegung von Rödern die Hintersassen abgesondert.

d. Der Vorsitz im Rath der sechs adeligen Geschlechter, anerkannt unter dem 9. Juni 1669, soll unberührt bleiben; es soll aber keiner mehr vor andern Patricii einen Vortheil erhalten.

e. Endlich wird einmütig von der Commission beantragt, alle regimentsfähigen Burger gleich zu be-titeln.

Eine Ergänzungsarbeit der Commission war die Untersuchung der von bernischen Familien vorgelegten fremden Adels- und Wappenbriefe.¹⁾ Die Commissionsanträge wurden wie folgt formulirt:

¹⁾ Diplome wurden vorgelegt von den Familien: Bondeli, Freiherrndiplom von König Friedrich von Preußen 1703. — Sinner, Freiherrndiplom vom deutschen Kaiser Joseph 1706. —

1) Wie wohl bisher nirgends verboten gewesen, um Diplomata-, Baronen-, Ritter-, Adels- und Wappenbriefe auswärts sich zu bewerben und dieselben entweder durch geleistete Hofbedienung, oder andere Weise zu erwerben, so seien doch hauptsächlich die kaiserlichen Diplomata also clausulirt, daß eine gewisse Dependenz davon abhänge.

2) Wenn man einwende, solches sei der Ordinari-Stylus der kaiserlichen Canzlei, so walte doch ein Scrupel wider die darin enthaltenen Verpflichtungen, zumal man nicht zweien Herren dienen könne.

3) Die preußischen Diplome enthielten keine Abhängigkeit und seien nur wegen treu geleisteter Dienste ausgestellt.

4) Bedenklich bei beiden Diplomarten (österreichischen und preußischen) sei aber, daß solche nicht bloß auf die Person, sondern auch auf deren Descendenz ausgestellt seien, und daß die Geschlechtsnamen und Wappen darin geändert werden. Daher, schließt das Gutachten, sollen diese Diplome keine Kraft noch Gültigkeit haben und

Müller, Ritterdiplom von Kaiser Joseph 1709. — Willading, Ritterdiplom von Kaiser Joseph 1710. — Steiger (schw.), Freiherrndiplom von König Fried. Wilhelm von Preußen 1714. — Tillier von Kaiser Karl VI. 1715, Ritterdiplom. — Stettler von Kaiser Karl VI. Ritterdiplom 1716, dito Jenner 1716. — Die vor 1684 ertheilten Diplome der Herport, Fels, Dachselhofer und Fischer von Reichenbach blieben ununtersucht. Landvogt Robert Scipio Lentulus und Jakob Wyttensbach erklärten, keine Diplome zu besitzen. Alt-Landvogt Daniel Fellenberg hatte ein preußisches Diplom seinem Bruder zurückgeschickt.

Deren Abschriften und diesbezügliche Commissionsanträge befinden sich meist im Band „Titulatur und diplomatische Geschäfte.“ Staatsarchiv, Bern.

alle Familien sollen Namen und Wappen wieder laut Wappenbuch und Ordnung von 1684 zurücknehmen. Auch in Zukunft soll zugelassen sein, Diplome &c. anzunehmen, für treu geleistete Dienste bei Fürsten, doch nicht gegen Geld und nicht an ganze Geschlechter.

Die preußischen an Berner verliehenen Diplome wurden verliehen nach dem zu Gunsten des Königs von Preußen 1707 entschiedenen Erbfolgestreite über Neuenburg und wegen der Haltung Bern's im spanischen Successionskrieg. Auf Grundlage dieses Commissionssantrages beschloß der Rath unter dem 13. April 1731 folgendes Gesetz im sog. rothen Buch eintragen zu lassen.

1) Alle Diplomata sollen keine Kraft haben, auch darin enthaltene Titel, Wappen und Namen sollen nicht gebraucht werden.

2) Wappen, Namen und Titel sollen conform dem Dekret von 1684 geführt werden, sowie solche im Wappenbuch von 1717 eingetragen seien.

3) Alle neu angenommenen Wappen, Namen und Titel, die im Publico erscheinen, sie seien in Schlössern, Kirchen und anderswo, sind zu entfernen, oder nach dem Erkenntniß von 1684 abzuändern, ausgenommen auf Grabsteinen, bestiegelten Instrumenten und Acten, wo solche nicht mehr abgeändert werden können, immerhin in Voraussetzung, daß hieraus kein Recht entstehen kann.

4) Die Burgerkammer wird als Aufsichtsbehörde über diese Erlasse ernannt.

5) Dieser Satzung Zu widerhandelnde werden mit 100 Dublonen Strafe gebüßt.

6) Gleich wie bisher kein Verbot bestanden für persönliches Wohlverhalten und getreue Dienstleistungen bei Fürsten &c., Gnaden- und Gunstzeichen zu erhalten,

so soll auch dieses künftighin nicht beanstandet werden, unter Vorbehalt, daß dergleichen Diplomata nicht um Geld erkaufst, sondern durch Verdienst erworben worden seien. Solche Diplome sollen aber zu keinen Zeiten in unserem Lande weder Kraft noch Gültigkeit haben, und außer Landes dürfen solche gegenüber Mitbürgern nicht verwendet werden.

7) Die Geschlechter, die seit 1684 ihre Wappen geändert, sollen bei derselben Strafe Titel, Namen und Wappen wieder aufnehmen, wie solche im genannten Wappenbuch eingetragen gewesen.

Diese Gesetze und Beschlüsse vermochten einerseits nicht den hochfahrenden Wünschen einzelner Theile der regierenden Bürgerschaft zu entsprechen, andererseits sprach sich der Wunsch aus, in der Gesamtheit der regimentsfähigen Burger eine Gleichheit wiederherzustellen und nach Außen zum Ausdruck zu bringen. Diese Wünsche fanden Ausdruck im Rathsbeschuß vom 9. April 1783, laut welchem allen regimentsfähigen Geschlechtern erlaubt resp. freigestellt wurde, das Prädicat „von“ ihrem Geschlechtsnamen vorzusezzen.

Ueber die Art und Weise, wie dieses Dekret damals aufgefaßt wurde, belehrt uns eine diesbezügliche Arbeit, abgedruckt im schweizerischen Museum 1789, pag. 349. Wir geben hier deren Inhalt im Auszug. „Das Vorurtheil auszurotten, das den Adel über den Bürgerstand erhebt, konnte keinem Menschenkenner einfallen. Man konnte auch dem Adel die Vorrechte nicht nehmen, die man ihm seit Jahrhunderten eingeräumt hatte. Ein Theil der Berner hätte dabei den Vortheil eingebüßt, den ihnen der Adel von fremden Fürsten verschafft hatte, und es war weit vernünftiger, diese Vortheile wo möglich

auf den andern Theil zu ziehen, als die ganze Burger-
schaft desselben zu berauben. Und wie wäre es mög-
lich gewesen, ein solches Vorhaben durchzuführen, da sich
natürlich der ganze Adel mit all seinem Anhang dagegen
gestemmt hätte? Da nun der Adelstand nicht wohl zum
Burgerstand herunter gesetzt werden konnte, so blieb kein
besseres Mittel übrig, die Scheidewand wegzuschaffen,
als den Burgerstand zum Patriciat zu erheben.“

In dem Ursprung des Patriciats lag nichts Unnatür-
liches; geleistete Dienste, errungenes Ansehen und ge-
wonnenes Vertrauen waren die Grundlagen desselben;
ohne Anspruch auf ein angeerbtes Recht beruhte seine
Ausbildung und Fortdauer auf der Erinnerung an er-
worbene Verdienste einerseits, andererseits auf dem Be-
wusstsein der mit einem großen moralischen Erbe über-
nommenen Verbindlichkeiten und der Schuldigkeit sie zu
erfüllen. Das Patriciat verdankte seine Fortdauer ohne
gesetzliche Vorrechte der Brauchbarkeit vieler seiner Gli-
eder und den vorzüglichen Eigenschaften Einzelner¹⁾. Es
unterlag später einer behaglichen Sorglosigkeit, die zu sehr
auf den eigenen Vortheil gerichtet war, hauptsächlich aber
einem gänzlichen Umschwunge der Ansichten über öffent-
liche Verhältnisse, welche in den Ideen der französischen
Revolution zur Geltung gelangten. Bekannt ist der
Ausspruch Friedrichs des Großen: „Messieurs de Berne
se sont déifiés.“ 17 von den 53 regierenden Ge-
schlechtern machten bis 1798 von dem Dekret Gebrauch.
Laut Regimentsbüchlein waren es die Frisching, Willa-
ding, Groß, Imhoff, Jenner, Sinner, Wagner, Ernst,
Rödt, Ryhener, Steiger (schwarz), Engel, Augsburger,
Herbort, Müller und Lerber. —

¹⁾ Fr. v. Fischer. Rücksicht eines alten Berners.

Über die bernische Heraldik des 17. und 18. Jahrhunderts können wir uns kurz fassen. Beinahe alle auf den einstigen landvögtlichen Sitzen erhaltenen, oder in's historische Museum überführten Wappentafeln kommen aus dieser Zeit. Ebenso die noch in bernischen Gesellschaftshäusern aufbewahrten und oft bis in die neueste Zeit fortgeführten Wappenschilder der Gesellschaftsgenossen. Endlich ist uns eine reiche Auswahl, oft recht zierlicher Heraldik in den aufgemalten oder geschnitzten Wappen bernischer Kirchenstühle erhalten geblieben.

Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann ein rascher Verfall der Glasmalerei, dieses Hauptzweiges unserer heraldischen Darstellung. Die Schmelzfarbentechnik, verbunden mit der freien malerischen Richtung der Zeit wirkte ungünstig, die Kunstananschauungen des Rococo und des Classicismus traten in Gegensatz zur Renaissance und Gotik. Grisaillemalerei und geschliffene Wappenscheiben in sehr freier Composition ersetzten die herrlichen farbigen Glasmalereien früherer Jahrhunderte, deren Technik durch Überfangglas in Vergessenheit geriet und erst, dank den Bemühungen unserer Zeit, wiedergefunden wurde. Im Rococo wird der Helmhals unnatürlich eng; das Wappenbild, den Schild nicht mehr ausfüllend, wird modellirt und naturalistisch ausgebildet. Der Schild, oft oval, nimmt die barocksten Formen an und wird von Palmzweigen oder Lorbeer umwunden. Eine unendliche Rolle spielen die Kronen mit ihren Varianten, während in der Blüthezeit der Heraldik solche nur Fürsten zustanden. Ebenso ist das sog. equartelirte Wappen eine Neuerung dieses Zeitabschnittes. Eine charakteristische Erfindung dieser farblosen Heraldik ist das

Aufkommen der durch verschiedenartige conventionelle Schraffuren bezeichneten Wappenfarben. Das bedeutendste deutsche Wappenbuch, von Joh. Siebmacher 1605 gedruckt, nennt den Jesuiten Silvester a Petra Sancta 1638 als Erfinder der heraldischen Schraffirung.

Die alte Wappenkunst lässt sich heute nicht mehr zurückzwingen, das Wappen besitzt bei uns keine gesetzliche Berechtigung mehr, es ist eine geschichtliche Erinnerung. Die Bundesverfassung kennt keine Titel noch Standesverschiedenheiten mehr. Die Gegenwart begreift kaum mehr, wie es eine Zeit geben konnte, wo die Kenntniß der Heraldik und des Titelwesens bei uns eine ganz bedeutende Rolle spielte, und dennoch war sie auf's engste mit der Familien- und Geschlechter-Kunde verbunden. Es ist daher nicht unbegründet, wenn auch diesem Zweig menschlicher Cultur und Sitte ein Interesse zugewendet wird und gewisse Vorurtheile der Gegenwart durch historische Begründungen aufzuklären versucht werden.

Ed. v. Rodt, Architekt.